

Der DBV-Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung am 6. und 7. März 2007 die untenstehende Stellungnahme der DBV-Verhandlungsgruppe (Prof. Dr. Gabriele Beger, Dr. Friedrich Geisselmann, Prof. Dr. Elmar Mittler, Dr. Harald Müller) eingehend diskutiert und einstimmig befürwortet. Der Vorstand hat ebenfalls beschlossen, diese Stellungnahme allen DBV-Mitgliedern in elektronischer Form zu senden, verbunden mit der herzlichen Einladung, auf der kommenden Mitgliederversammlung am 21. März 2007 in Leipzig über die Gemeinsame Stellungnahme von DBV und Börsenverein und deren Hintergründe und Rahmenbedingungen mit den Mitgliedern des DBV-Vorstandes und der DBV-Verhandlungsgruppe zu sprechen.

Berlin, 09.03.2007

Prof. Dr. Claudia Lux
DBV-Vorstandsvorsitzende

Stellungnahme der DBV-Verhandlungsgruppe zu den Reaktionen auf die gemeinsame Stellungnahme von Börsenverein und DBV

Die gemeinsame Stellungnahme von Börsenverein und DBV zu den Paragraphen 52b und 53a des UrhG-Entwurfs hat zu Irritationen, zu Verunsicherung bis hin zu Verärgerung geführt. Im Folgenden soll versucht werden zu erläutern, wie die Stellungnahme in den Prozess der UrhG-Novellierung und in die begleitenden Rahmenbedingungen einzuordnen ist.

Offensichtlich sind die Hoffnungen, die rechtliche Position der Nutzer im Zuge der UrhG-Novellierung trotz der bekannten Vorschläge des Justizministeriums günstiger zu gestalten, auf Seiten der Universitäten und Wissenschaftseinrichtungen recht hoch. Dazu trägt sicher bei, dass durch das *Aktionsbündnisses für Urheberrecht in Bildung und Wissenschaft* die Forderungen für Wissenschaft verständlich und theoretisch gut begründet in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Gesetzgeber vorgetragen werden.

Auch die sichtbaren Erfolge und die wachsende Popularität der Open Access-Bewegung erwecken den Eindruck, dass die traditionellen Verlage einen schwindenden Anteil an den Publikationen haben, weil viele Inhalte mit Unterstützung der Bibliotheks- und Informationseinrichtungen frei zugänglich sind. Dabei wird aber übersehen, dass der Marktanteil kommerzieller Zeitschriftenanbieter noch immer bei etwa 90 % liegt. Allzu viele Wissenschaftler schätzen und präferieren weiterhin die Möglichkeit, in einer renommierten Zeitschrift zu publizieren, was ihnen auf Basis des UrhG in keiner Weise untersagt werden kann. Selbst eine Verpflichtung, den freien Zugriff auf die Publikationen öffentlich finanzierter Forschungsergebnisse wenigstens nach einer Schonfrist für die Verlage von einem halben Jahr zu garantieren, wird von den Geldgebern nicht konsequent durchgesetzt, wie jüngst die Brüsseler Tagung der EU deutlich gemacht hat! Die Marktdurchdringung von Open Access befindet sich immer noch in der Startphase. So gesehen stellt sich die Position der Bibliotheken bei weitem nicht so günstig dar, wie es die genannten Initiativen vermuten lassen – im Gegenteil!

Es ist aber auch ein falscher Eindruck, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Urheberrechtes zugunsten der wissenschaftlichen Kommunikation freie Hand habe. Knapp gesagt geht es ja beim Urheberrecht um den rechtlichen Schutz derer, die als Autoren, Distributoren und Verwerter an der Veröffentlichung und Verbreitung geschützter Inhalte beteiligt sind. Dabei ist die aktuelle Urheberrechtsgesetzgebung in eine Vielzahl von internationalen Rechtsnormen eingebunden, die im Kern seit über einem Jahrhundert Geltung haben. Immer kleiner werdende Teile unterliegen der nationalen Ebene. Insbesondere hat - über den internationalen WIPO-Vertrag von 1996 hinaus - die EU-Richtlinie zur Informationsgesellschaft einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die nationale Gesetzgebungspraxis.

Vor diesem Hintergrund kann nicht deutlich genug gesagt werden, dass das UrhG keinerlei Möglichkeiten bietet, eine bestimmte Publikationspraxis für Bildung und Wissenschaft als Regel einzuführen. Die bisweilen geäußerte Meinung, in der Urheberrechtsgesetzgebung ‚Open Access‘ verankern zu können, gilt nicht für die im Rahmen des UrhG vereinbarten Ausnahmeregelungen (Schranken). Andererseits wird die Open Access-Bewegung aber auch durch die geplanten Paragraphen 52b und 53a in keiner Weise behindert.

Um es noch einmal auf den Punkt zu bringen: Die gegenwärtige Auseinandersetzung zwischen Bibliotheken und Verlagen im Zuge der UrhG-Novelle bezieht sich nur auf die verwertungsrechtlich geschützten Inhalte (Monographien und Zeitschriften kommerzieller Anbieter) in der Hand der Verlage, die, wie gesagt, den Publikationsmarkt weiterhin wesentlich bestimmen. In den Paragraphen 52 b und 53 a geht es um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die öffentliche Bereitstellung verwertungsrechtlich geschützter Dokumente in Bibliotheken sowie deren Weitergabe im Rahmen von Fernleihe und Dokumentlieferung möglich ist.

In dieser Hinsicht ist die gegenwärtige Situation für den Nutzer komfortabel: Er kann bei einer Bibliothek seiner Wahl eine Kopienbestellung aufgeben, die ihm gegen eine Schutzgebühr zur Verfügung gestellt wird. Diese Situation versuchen die Verlage für die digitalen Publikationen zu ihren Gunsten zu verändern – und erhalten dabei bedauerlicherweise Schützenhilfe auf europäischer wie nationaler Ebene.

Zum Hintergrund einige Bemerkungen. Die STM-Verlage hatten sich über zwei Jahrzehnte daran gewöhnt, exorbitante Preissteigerungen bei den Bibliotheken durchsetzen zu können. Hier wurde der Bogen sicher überspannt; die knapper werdenden Ressourcen der öffentlichen Haushalte erlauben inzwischen keine überhöhten Preissteigerungen mehr. Dies haben die Verlage inzwischen erkannt; um die hohen, von den Shareholdern erwarteten Gewinne zu sichern, müssen zusätzliche Einnahmequellen gefunden werden. Deshalb kämpfen insbesondere die STM-Verlage darum, das Kopierrecht voll in ihre Hand zu bekommen, um über individuelle Regelungen (möglichst ohne Beteiligung der VG Wort) maximale Zusatzeinnahmen zu erzielen. Die Regierungsvorlage will ihnen in der Regelung des § 53a dafür ideale Voraussetzungen schaffen: Wenn der Verlag ein elektronisches Angebot macht, haben die Bibliotheken keine Möglichkeit der elektronischen Lieferung – es sei denn, sie würden es den Verlagen vertraglich (zu deren Bedingungen) abhandeln. Wie die sich aus dieser gesetzlich verankerten Monopolsituation ergebenden Preise sein werden, kann man sich leicht ausrechnen. Mit Recht hat die Gruppe der SUBITO-Bibliotheken in ihrem offenen Brief darauf

hingewiesen, dass schon ohne eine derartig rechtlich verankerte Monopolsituation das Verhalten der Verlage zu unerträglichen Folgen für den Aufbau einer leistungsfähigen Literaturversorgung führt.

Wie stellt sich nun die Situation für Forschungseinrichtungen, Universitäten und deren Bibliotheken vor dem Hintergrund eines sehr verlagsfreundlichen UrhG-Entwurfs und entsprechender EU-Richtlinien dar, die die Verwerterseite so eindeutig begünstigen? Wie sind unter diesen Rahmenbedingungen die Verhandlungen des DBV mit dem Börsenverein zu sehen?

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat seinerseits erklärt, dass es die im UrhG-Entwurf enthaltenen – aus der Sicht der Wissenschaft völlig unzureichenden - Ausnahmeregelungen zu den Paragraphen 52b und 53a für sehr weitgehend hält und deshalb unmissverständlich geäußert, dass vom BMJ keine Erweiterung zu erwarten ist. Im Rechtsausschuss des Bundestages besteht zudem eine Mehrheit, die der Meinung ist, dass die Ausnahmeregelungen im UrhG-Entwurf bereits viel zu weitgehend sind. Einzig der Bundesrat, der aber bei diesem Gesetz nicht zustimmungspflichtig ist, unterstützt Forderungen des DBV und des Urheberrechtsbündnisses.

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBWF) hat den DBV und den Börsenverein in dieser Situation schriftlich aufgefordert, einen Kompromiss zu finden, der den Interessen der Wissenschaft wie der Wissenschaftsverlage Rechnung trägt. Damit hat sich die einzige noch realistische Chance ergeben, das drohende gesetzliche Monopol der Verlage im elektronischen Dokumentlieferungsbereich noch zu verhindern. Mit diesem Ziel wurden die Verhandlungen von Börsenverein und DBV aufgenommen – hätte man sich diesen Verhandlungen verschließen sollen? Der enge Spielraum, der sich Hochschulen, Universitäten und ihren Bibliotheken unter diesen Gegebenheiten bot, ließ keine andere Wahl, wollte man nicht die restriktiven Regelungen des Regierungsentwurfes hinnehmen.

In aller Kürze zusammengefasst hat die gemeinsame Stellungnahme zwischen Börsenverein und DBV zu folgenden Ergebnissen geführt:

Im § 52b wird die elektronische Wiedergabe von Bibliotheksbeständen auf die Räume der Bibliothek beschränkt und an den Bestand gebunden, wie es die Richtlinie befiehlt; die Bibliotheken sind den Verlagen entgegengekommen, indem sie die Zahl der parallelen Zugriffe an die Zahl der erworbenen Exemplare (max. zwei parallele Zugriffe pro Exemplar) lieferbarer Werke binden. Gesichert aber werden konnte das Recht der Bereitstellung einmal digitalisierter Werke auch wenn Verlage in der Zwischenzeit ein digitales Angebot machen.

Die wichtigsten Entgegenkommen der Verlage liegen aber im Bereich der vorgesehenen Regelung des § 53a. Die Verlage räumen den Bibliotheken ein, die bisherigen Formen der Fernleihe und Dokumentlieferung für gedruckte Inhalte zu erhalten und auf digitale Materialien zu erweitern. Die Monopolsituation der Verlage bei elektronischen Angeboten soll durch eine gesetzliche Zwangslizenz begrenzt werden, die für alle Bibliotheken - als Lizenznehmer sowie Besteller und Lieferanten im Rahmen des Leihverkehrs und der Dokumentlieferung - angemessene Bedingungen sichern. Dies bedeutet, dass der aggressiven Preispolitik der großen Zeitschriftenmonopole Einhalt geboten werden kann.

Ob Wissenschaft, Bibliotheken und ihre Nutzer mit diesem gemeinsamen Vorschlag, der ja noch keineswegs Gesetz ist, zufrieden sein könnten? Angesichts der sehr engen Rahmenbedingungen hat der gefundene Kompromiss entscheidende Vorteile. Natürlich will der DBV - wie eigentlich alle Bibliotheken und Nutzer aus Bildung und Wissenschaft – deutlich mehr. Das Urheberrecht muss in dieser Hinsicht weiterentwickelt werden – auch im Hinblick auf den sich durch die Open Access-Bewegung hoffentlich weiter zugunsten der Wissenschaft wandelnden Markt. Die gemeinsame Stellungnahme von Börsenverein und DBV ist dafür ein wichtiger Schritt – nicht zuletzt deshalb, weil sich Bibliotheken und Börsenverein gemeinsam gegen Markt- und Preismonopolisierung wenden. Der vorgesehene Weg der Zwangslizensierung – das sei noch einmal betont – wäre ein wichtiger Schritt, die Übermacht der Verlage zu beschneiden; dass er mit Unterstützung des Börsenvereins eingeschlagen werden kann, gibt vielleicht etwas mehr Chancen, diese für die Bibliotheken günstige Regelung beim Gesetzgeber in letzter Minute durchzusetzen, wenn sich in der weitergehenden Diskussion nicht vielleicht sogar eine Schrankenregelung finden lässt.

Die Verhandlungsgruppe des DBV ist für sachliche Kritik an der gemeinsamen Stellungnahme dankbar und bereit, diese in die weiteren Verhandlungen einzubringen. Dabei muss aber von einer realistischen Sicht der Rahmenbedingungen ausgegangen werden, die bedauerlicherweise in vielfacher Hinsicht den hohen Erwartungen entgegenstehen, die viele Bibliotheken und Nutzer mit der UrhG-Novellierung verbinden.

Berlin, 09.03.2007

Prof. Dr. Gabriele Beger
Dr. Friedrich Geisselmann
Prof. Dr. Elmar Mittler
Dr. Harald Müller